

## Das wissenschaftliche Bibliothekswesen im nationalsozialistischen Deutschland

Von Ministerialrat Dr. Rudolf Kummer

Bei der in dieser Woche in Passau stattfindenden Bibliothekartagung, über die wir noch berichten werden, hielt Oberbibliothekar Ministerialrat Dr. Rudolf Kummer (Reichserziehungsministerium) eine richtungweisende Rede über das »wissenschaftliche Bibliothekswesen im nationalsozialistischen Deutschland«, aus der wir im folgenden einige größere Abschnitte veröffentlichen, da die darin gemachten Ausführungen auch den deutschen Buchhandel interessieren dürften.

Dr. Kummer befaßte sich im ersten Teil seiner Rede mit der Lage der wissenschaftlichen Bibliotheken, wie der Nationalsozialismus sie 1933 vorfand, um dann die vom neuen Deutschland zur Besserung dieser Lage getroffenen Maßnahmen hervorzuheben. In weiteren wichtigen Ausführungen ging Dr. Kummer eingehend auf den Anteil Deutschlands am internationalen Leihverkehr ein. — Aus Raumgründen beschränken wir uns auf die Wiedergabe jener Teile der Rede Dr. Kummers, in denen er sich mit dem Verhältnis des wissenschaftlichen Bibliothekars zum deutschen Schrifttum und mit seiner Aufgabe als dessen Mittler befaßt.

### Der wissenschaftliche Bibliothekar als Mittler deutschen Schrifttums

Die vornehmste Sorge des deutschen Bibliothekars gilt dem deutschen Schrifttum. Im nationalsozialistischen Deutschland gibt es keinen Bibliothekar mehr, der deutsche Kultur und deutsches Schrifttum geringschätzt. Dem deutschen Buch als dem ewigen Quell deutschen Geistes und deutscher Seelenkräfte dient der deutsche Bibliothekar in verantwortungsvoller Volksverbundenheit. Er dankt es der nationalsozialistischen Revolution, daß der weiteren Erzeugung des zersetzenden jüdisch-marxistischen Schrifttums ein Ende bereitet ist. Der deutsche Bibliothekar von heute ist nicht mehr gezwungen, wahllos dieses, die Grundlagen von Volk und Staat gefährdende Schrifttum dem lesenden Volksgenossen auszuleihen; nach den hierzu ergangenen Anordnungen ist dieses staatsfeindliche Schrifttum aus der allgemeinen Benutzung ausgeschlossen worden. Doch hat er — ich sage dies, um eine ständig wiederkehrende Greuelheze endgültig aus der Welt zu schaffen — dies zersetzende Schrifttum nicht verbrannt oder sonstwie vernichtet, ist auch nicht gesonnen, es an ausländische Bibliotheken oder an jüdische Antiquariate zu veräußern, sondern er hat es nur der allgemeinen Benutzung entzogen. Zur Bekämpfung des Weltjudentums, der Weltfreimaurerei und des Weltbolschewismus benötigt aber der Politiker, der Forscher und der Historiker gerade dieses Schrifttum zu seiner Unterrichtung und Forschung. Aus diesem Grunde sammeln auch heute noch die wissenschaftlichen Bibliotheken dieses Schrifttum und bewahren es sorgfältig auf für heute und für kommende Geschlechter. Liebe zu unserem Volke und Liebe zur Wahrheit bedingt diese nationalsozialistische Bibliothekspolitik.

In nähere Berührung mit der Öffentlichkeit kommen die wissenschaftlichen Bibliotheken in den letzten Jahren in steigendem Maße durch die groß angelegten Ausstellungen, die entweder unmittelbar durch die Bibliotheken selbst veranstaltet werden oder auch in Verbindung mit Dienststellen der NSDAP, wie z. B. der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums oder mit dem Amt Schrifttumspflege beim Beauftragten für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. Diese Ausstellungen gehören zu den schön-

sten und dankbarsten Aufgaben der wissenschaftlichen Bibliotheken. Gelingt es doch bei dieser Gelegenheit, weiteste Kreise unseres Volkes mit den ältesten ehrwürdigen Schriftdenkmälern der deutschen Vergangenheit wie auch mit dem Geistesgut der Gegenwart bekannt zu machen und sie auf diese Weise auf die Aufgaben und die Tätigkeit der wissenschaftlichen Bibliotheken hinzuweisen. Ausstellungen wie die Deutsch-schwedische Buchausstellung in der Preussischen Staatsbibliothek in Berlin dienen neben der Unterrichtung der deutschen wissenschaftlichen Kreise über das schwedische Schrifttum der Vertiefung der kulturellen Beziehungen und der Achtung vor den wissenschaftlichen Leistungen außerdeutscher Völker. Großer Anteilnahme erfreuen sich Ausstellungen über deutsche Geschichte, Vorgeschichte, Auslandsdeutschtum und nationalsozialistisches Gedankengut.

Einen besonderen Aufschwung hat in den wissenschaftlichen Bibliotheken die Sammlung, Auswertung und Benützung des Schrifttums zur Familienforschung genommen. Angeregt durch die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates ist in weiteste Kreise des Volkes die Erkenntnis des Sippen- und damit des Volksaufbaues der Vergangenheit gedrungen als mahrender Wegweiser für die Zukunft unseres Volkes. Hier ist es Aufgabe der Bibliotheken, dahin zu wirken, daß die Familienforschung in das lebendige Bewußtsein unseres Volkes eingeht.

Der Einführung in das Gedankengut des Dritten Reiches dienen die in den Lesesälen der Bibliotheken errichteten nationalsozialistischen Mustersammlungen, die in Zusammenarbeit mit der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums aufgestellt und durch ständige Benützung der nationalsozialistischen Bibliographie ergänzt werden. Zahlreiche wissenschaftliche Bibliotheken haben ferner das Schrifttum der Bewegung seit Gründung der NSDAP, sowie das artverwandte Schrifttum bereits katalogmäßig erfasst. Andere Bibliotheken

### Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Anwendung der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936

In Absatz 2 Satz 1 der Bekanntmachung des Börsenvereins vom 19. Juli 1937 (Börsenblatt Nr. 166 vom 22. Juli 1937) ist darauf hingewiesen worden, daß das Verbot der Preiserhöhung im Verlagsbuchhandel für die Erhöhung der Laden- und Anzeigenpreise gilt. Obwohl im Satz 3 ausdrücklich hinzugefügt ist, daß eine Preiserhöhung aber auch vorliegt, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Verlegers, des Grossisten und des Händlers zum Nachteil ihrer Abnehmer verändert werden, ist es vorgekommen, daß unter Berufung auf Satz 1 die vor dem Stichtag (17. Oktober 1936) eingeräumten Preise für Rohexemplare nachträglich ohne Genehmigung erhöht worden sind. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jede Erhöhung der Preise gegenüber den am Stichtag gültigen Preisen, also auch die Erhöhung der Nettopreise und der Preise für rohe Bogen, sowie jede Veränderung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer genehmigungspflichtig ist.

Leipzig, den 4. Juni 1938

Dr. Heß